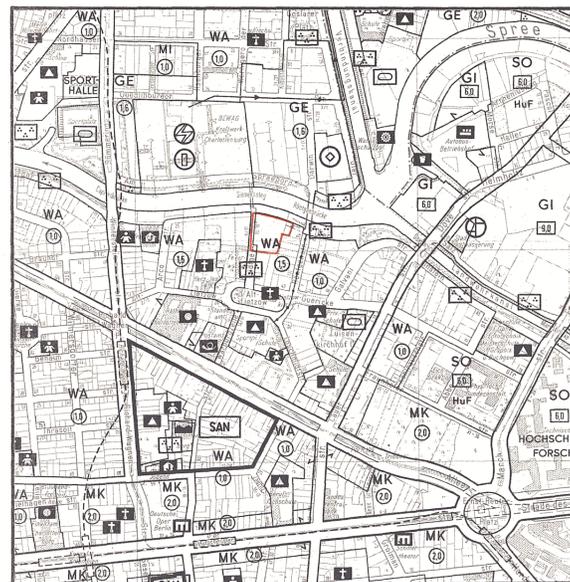
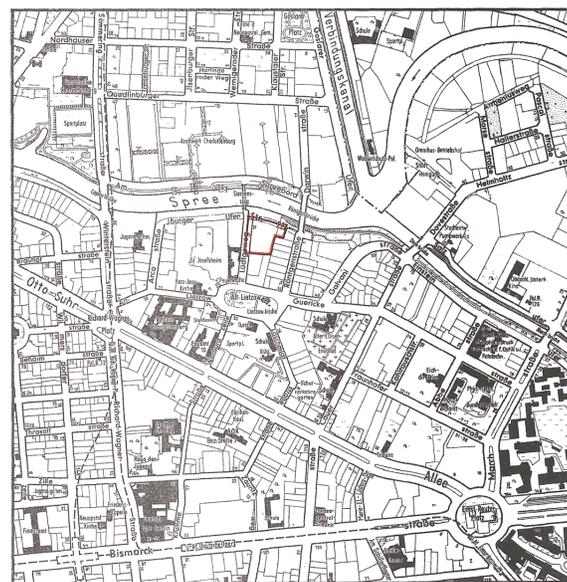
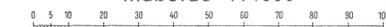


für die Grundstücke Lüttgeweg 10/16, Alt-Lietzow 37 (teilweise) Röntgenstraße 7 a (Grundbuchblatt 12302) und für die Teilabschnitte des Lüttgeweges und des Iburger Ufers im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze für Besucher, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher sind unzulässig.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt Berlin 10 (Chbg.), den 24. JULI 1980



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WE	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	WE	Grundflächenzahl	GF
im Reihensiedlungsgebiet	WR	Grundflächenzahl	MD	Geschossflächenzahl	GFZ
im reinen Wohngebiet	WA	Offene Bauweise	MI	Geschlossene Bauweise	GFZ
im allgemeinen Wohngebiet	WA	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	GFZ
im Dorfgebiet	WA	Nur Hausgruppen zulässig	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	GFZ
im Mischgebiet	MI	Nur Doppelhäuser zulässig	SW	Gebäudehöhe	GH
im Kampfbau	MI	Bauhöhe	LAKEN	Baugrenze	GH
im Gewerbegebiet	GE	Nur Doppelhäuser zulässig	SCHULE	Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen	GH
im Industriegebiet	GI	Bauhöhe			
im Wochenendhausgebiet	SW	Baugrenze			
im Sondergebiet	SO	Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen			
für den Gemeinbedarf	SO	Zulässige Größe der Baumasse			
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Zulässige Größe der Geschosfläche			
Zu erhaltende Stämme					

Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen		Zufahrtsverbot	
Öffentliche Parkflächen		Ausfahrtsverbot	
Private Verkehrsflächen		Zu- und Ausfahrtsverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Gesamtwert	
		Gesamtwert	
		Trasfostation	

Grünflächen:			
Flächen für die Landwirtschaft:			
für die Forstwirtschaft:			

Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze			
für Garagen			
für Gemeinschaftsstellplätze			
für Gemeinschaftsgaragen			
für Garagengebäude mit Stellplätzen			
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen			
von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke			

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Behanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgebung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Bäume	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriehäfen	
Kinderspielfeld			

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsillegrenze	
Geschäfte, Gewerbe, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschosshöhe		Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Bricole			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Garage			
Tiefgarage			

Kennlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauWD in der Fassung vom 28.11.1988

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 2. Mai 1977  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Wild Amtsleiter Dr. Körtig Bezirksstadtrat Mildner Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14. Juni 1977 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. Juli 1977 bis 12. Aug. 1977 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1977.  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

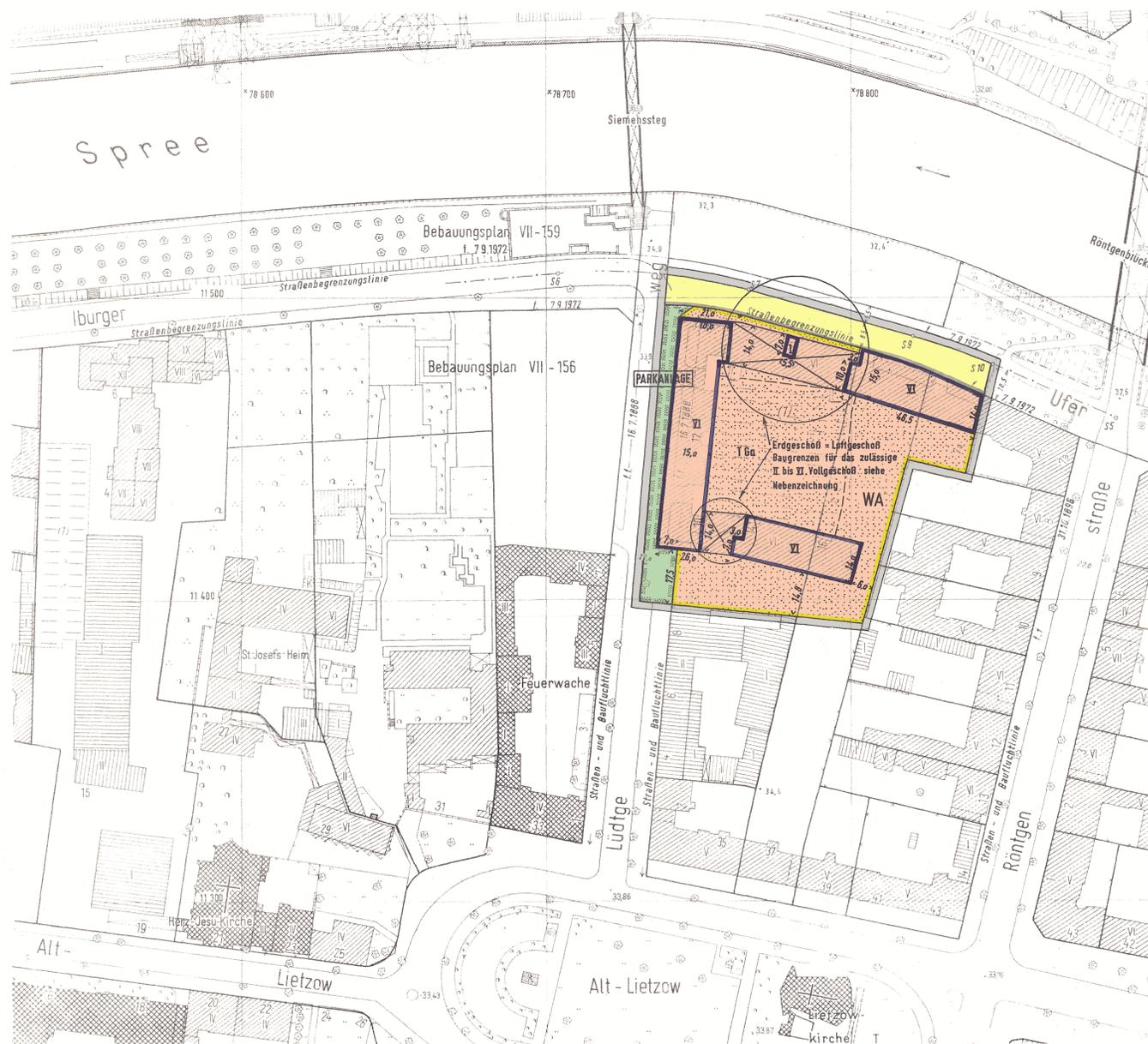
Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Mildner Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

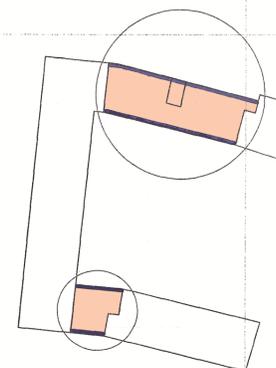
Berlin, den 18. Dezember 1979  
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 22. 1. 1980 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 104 verkündet worden.



Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II bis VI. Vollgeschöß

Nr.	y	x
S6	78 703,63	11 508,12
S7	78 766,58	11 502,23
S9	78 820,85	11 486,93
S10	78 847,18	11 477,48
S5	78 887,61	11 459,68

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis